

Satzung für den Förderkreis Klosterbauhütte Merseburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Wesen und Zweck
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Beiträge
 - § 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Vereinsorgane
 - § 8 Mitgliederversammlung
 - § 9 Vorstand
 - § 10 Rechnungsprüfer
 - § 11 Auflösung des Vereins
 - § 12 Inkrafttreten
- Gleichstellungsformel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Klosterbauhütte Merseburg e.V.**“ (im Folgenden „Klosterbauhütte“ genannt). Er hat seinen Sitz in Merseburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2012. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

Die in der Klosterbauhütte zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen haben sich in der Stadt Merseburg zu gemeinnützigem Zweck insbesondere die folgenden Aufgaben gestellt:

- (1) Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Förderung der Denkmalpflege und der Kunst insbesondere durch:
zielgerichtete Unterstützung der Stadt Merseburg bei Maßnahmen, die dem Erhalt der Baulichkeiten des ehemaligen Petersklosters in Merseburg und der Sicherung seiner Bausubstanz dienen, Einwerben von Spenden, Fördermitteln und unentgeltlichen materiellen Leistungen, Unterstützung der Stadtverwaltung bei einzelnen Bauabschnitten soweit möglich mit eigenen Kräften bzw. eigenverantwortliche Übernahme einzelner Bauabschnitte auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt
- (2) Förderung der Heimatverbundenheit insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit der Klosterbauhütte für das Peterskloster insbesondere in Form von Vorträgen, Publikationen und angemessenen Veranstaltungen, um dieses wieder im öffentlichen Bewusstsein zu verankern

- (3) Bereicherung des kulturellen Lebens der Stadt Merseburg insbesondere durch vielfältige Aktivitäten der Klosterbauhütte und Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern des Territoriums
- (4) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch die Aktivierung Merseburger Bürger, Kinder und Jugendlicher für die Teilnahme an verschiedenen Projekten und Vorhaben
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie sind einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab 16 Jahren werden. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte der Mitgliedschaft zustimmen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands maximal einen Monat vor der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen der Klosterbauhütte an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Das neue Mitglied erhält eine entsprechende Mitteilung nebst aktueller Satzung und Ordnungen.
- (4) Der Verein behält sich vor Ehrenmitgliedschaften zu vergeben.
Näheres dazu regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft,
 3. durch Ausschluss,
 4. mit Auflösung des Vereins,
- (2) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam zum Ende des laufenden Monats.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen der Klosterbauhütte sowie deren Beschlüsse

2. wenn der Verein oder das Ansehen des Vereins durch persönliches Fehlverhalten Schaden nimmt
- (4) Gegen einen Ausschluss ist das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (5) Der Verein behält sich bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags den Ausschluss des Mitgliedes vor.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes an der Klosterbauhütte.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Vereinsordnung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Änderungen von persönlichen Kontaktdaten sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe der Klosterbauhütte sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Schatzmeisters
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie bis zu zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern
5. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Hygienebeauftragten, Arbeitsschutzbeauftragten sowie eines oder mehrerer Ersthelfer
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
7. Beschlussfassung zur Vereinsordnung sowie der darin aufgeführten Regelungen und ergänzenden Ordnungen des Vereins (z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Ordnung Arbeitsgruppen, Schlüsselordnung, Hausordnung, Datenschutzbelehrung, Organigramm)
8. Beschlussfassungen zum Arbeitsplan des laufenden Jahres

(2) Organisation der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die elektronische Übermittlung ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - a) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von 49 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grunds gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 - b) Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden.
 - c) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung benannt sind.
 - d) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen müssen.
7. Für die Herbeiführung von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelstimmenvmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- sowie mindestens einem, höchstens vier Beisitzern.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam die Klosterbauhütte nach außen.
Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
In finanziellen Belangen ist der Schatzmeister als zweiter hinzuzuziehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand repräsentiert die Klosterbauhütte. Ihm obliegt der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zum Rechnungsprüfer können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand der Klosterbauhütte angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeiten der Belege sowie die Kassenführung des Schatzmeisters sachlich und rechnerisch. Sie fertigen einen Bericht an und bestätigen diesen durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Prüfung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Klosterbauhütte kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder möglich.
- (2) Diese Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Merseburg mit der Auflage übergeben, es für den Erhalt des Petersklosters zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist errichtet am 29.11.2012 mit Nachtrag vom 25.03.2013, sowie vom 03.03.2022.
- (2) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Förderkreises Klosterbauhütte Merseburg e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In dieser Satzung wird aus Einfachheitsgründen das männliche Geschlecht verwendet, die Aussagen beziehen sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.